

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr Ressort 403 – Ressort Finanzen
	Bearbeiter/in	Joachim Hillenbach Thomas Wolthoff
	Telefon (0202)	563 5305, 563 5616
	Fax (0202)	563 4833, 563-4742
	E-Mail	Joachim.Hillenbach@stadt.wuppertal.de <a href="mailto:Thomas.Wolthoff@stadt.wuppertal.de">Thomas.Wolthoff@stadt.wuppertal.de</a>
	Datum:	21.05.2002
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0236/02</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>11.06.2002</b>	<b>Verkehrsausschuss</b>	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>20.06.2002</b>	<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>03.07.2002</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>08.07.2002</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Werbeanlagen im Stadtgebiet</b>		

### Grund der Vorlage

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 30.04.02, Drucks.-Nr.: 1124/02

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt stimmt der in der Begründung dargelegten differenzierten Beteiligung der Bezirksvertretungen bei der Aufstellung von Werbeanlagen auf städtischen Grundstücken zu.
2. Der Rat der Stadt legt fest, dass es derzeit einen über den in § 11, Abs. 2, 5. Spiegelstrich der Hauptsatzung hinausgehenden Beteiligungs- und Entscheidungsbedarf der Bezirksvertretungen bei der Aufstellung von Werbeanlagen an städtischen Straßen, Wegen und Plätzen nicht gibt.

### Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden  entfällt

### Unterschrift

Dr. Slawig

Uebrick

## Begründung

Erstes Ziel des Antrags ist die Zusicherung eines **Beschlussesrechts der Bezirksvertretungen bei allen Werbeanlagen („Werbetafeln“)** an öffentlichen Verkehrsflächen.

Dazu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

§ 11, Abs. 2, 5. Spiegelstrich der Hauptsatzung regelt die Beteiligung der Bezirksvertretungen u. a. bei der Aufstellung von Werbeanlagen auf städtischen Grundstücken. Danach **entscheiden** die Bezirksvertretungen über Werbeanlagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von **bezirklicher Bedeutung**, während sie bei Werbeanlagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von **nicht bezirklicher Bedeutung** (= Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Hauptverkehrsstraßen einschließlich der Einmündungs- und Kreuzungsbereiche und Fußgängerbereiche) lediglich **angehört** werden. Diese differenzierten Rechte der Bezirksvertretungen bestätigt eine soeben vorgelegte Stellungnahme der Rechtsabteilung (siehe Anlage). Eine Einschränkung dieser Beteiligungsrechte z. B. nach Maßgabe der Größe der Werbeanlagen gibt es demnach nicht.

In der Praxis geht sowohl bei der Entscheidung als auch bei der Anhörung eines Antrags der Fa. Ströer auf Errichtung einer Werbeanlage auf städtischem Grund eine verwaltungsinterne Prüfung in bau-, straßen-, straßenverkehrsrechtlicher, stadtgestalterischer, denkmalpflegerischer und freiraumplanerischer Hinsicht voraus. Dazu werden die Standorte für die beantragten Werbeanlagen gemeinsam mit der Antragstellerin unter der Federführung des Unteren Bauaufsichtsbehörde bereit. Nach Möglichkeit wird noch vor Ort über die Akzeptanz der Anlagen und Standorte verbindlich entschieden, ggf. wird optimiert. Diese Entscheidung wird dokumentiert.

Die Verwaltung schlägt vor, in dieses Verfahren die jeweiligen **Bezirksvertretungen einzubinden**. Sie werden zu den Beteiligungen eingeladen und entsenden jeweils einen Vertreter aus ihren Reihen. Hierdurch dürfen Verzögerungen bei der Entscheidung über Standort und Anlage nicht eintreten.

Die Verwaltung hat ferner geprüft, ob es unter den im Antrag genannten Voraussetzungen möglich ist, bereits **aufgestellte Werbeanlagen kostenneutral wieder zu entfernen**.

Dazu nimmt sie wie folgt Stellung:

Die Stadt ist an einer prosperierenden Werbetätigkeit der Fa. Ströer u. a. deshalb interessiert, weil hieran ihre diesbezüglichen Pächterlöse geknüpft sind. Im Vordergrund steht somit nicht das Beseitigen, sondern das Ermöglichen und Erhalten von Werbeanlagen. Etwaige Aufstellungsmängel einer korrekt beantragten und genehmigten Werbeanlage können regelmäßig durch Optimierung des Standortes oder durch seine Feinabstimmung behoben werden, z. B. durch geringfügiges Versetzen der Anlage, Verschwenkung der Ausrichtung der Werbefläche usw. Die Kosten hierfür trägt vertragsgemäß die Antragstellerin.

Die völlige Beseitigung einer auf vorbeschriebene Weise zustande gekommenen Werbeanlage ist somit stets plausibel ausgeschlossen.

Die differenzierte Beteiligung der Bezirksvertretungen wurde bereits behandelt; für eine Beteiligung des Einzelhandelsverband ist allerdings ein stichhaltiger Grund nicht ersichtlich.

## Kosten und Finanzierung

-

## Zeitplan

-

## Besondere Anmerkungen

-

**Anlagen**  
Stellungnahme Rechtsabteilung



.....